

# Gemeinderat Lupsingen

## Richtlinien Kultur und Sport

### Art. 1 Grundsätzliches

<sup>1</sup> Die Gemeinde Lupsingen unterstützt die Dorfvereine, Gruppierungen, welche sich für das kulturelle und soziale Dorfleben einsetzen, und die Freiwilligenarbeit sowohl ideell wie auch finanziell. Die unterstützten Vereine und Gruppierungen beteiligen sich aktiv an kulturellen und sozialen Anlässen des Dorfes. Dieses Engagement trägt zu einem lebendigen Dorfleben und zur Attraktivität der Gemeinde bei.

### Art. 2 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die finanzielle Unterstützung von Dorfvereinen, etablierten Gruppierungen und Freiwilligenarbeit.

- a. Als Dorfvereine gelten eingetragene Vereine mit Sitz in Lupsingen, die im Dorf aktiv tätig sind.
- b. Etablierte Gruppierungen sind keine eingetragenen Vereine, organisieren aber regelmässig Anlässe, welche die Bevölkerung ansprechen.
- c. Unter Freiwilligenarbeit werden Aktivitäten zusammengefasst, die uneigennützig und unentgeltlich für die Bevölkerung durchgeführt werden.

<sup>2</sup> Es werden nur politisch und konfessionell unabhängige Vereine und Gruppierungen unterstützt.

### Art. 3 Finanzielle Unterstützung im Bereich Kultur und Sport

<sup>1</sup> Im Rahmen der Budgetierung setzt der Gemeinderat jährlich den maximalen Betrag fest, der für Vereine, Gruppierungen und Freiwilligenarbeit zur Verfügung steht. Dieser Betrag entspricht maximal 6% des Steuerertrages.

<sup>2</sup> Wird dieser Betrag nicht ausgeschöpft, verfällt der nicht verwendete Betrag und kann nicht auf das Folgejahr übertragen werden.

<sup>3</sup> Die Infrastruktur in der Gemeinde, wie z.B. Turnhalle, Übungslokal wird den Dorfvereinen, Gruppierungen sowie für Freiwilligenarbeit nach Verfügbarkeit unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

<sup>4</sup> Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

### Art. 4 Finanzielle Unterstützung der Dorfvereine

<sup>1</sup> Dorfvereine, die seit mindestens zwei Jahren im Dorf aktiv sind, können dem Gemeinderat bis jeweils zum 30. Juni einen schriftlichen Antrag für den Sockelbeitrag des Folgejahres einreichen. Der Gemeinderat entscheidet über die Anträge und legt den jährlichen Sockelbeitrag fest.

<sup>2</sup> Die Antragstellung für den jährlichen Sockelbetrag erfolgt mittels Formular, auf dem Vereinsstruktur, Aktivitäten und Engagement für das Dorf aufgezeigt werden. Dieses Formular kann auf der Gemeindeverwaltung oder per Download von der Homepage bezogen werden.

<sup>3</sup> Bei der Festlegung des jährlichen Sockelbeitrages werden insbesondere folgende Kriterien beurteilt: regelmässiger kultureller oder sozialer Beitrag zu Gunsten der Allgemeinheit oder der Jugendförderung, Nutzen für das Dorf, Einsatz bei Gemeindeanlässen, Mitgliederbeiträge, Leiterentschädigung, Vereinsvermögen und anderweitige Unterstützungen.

<sup>4</sup> Für spezielle oder aussergewöhnliche Anlässe können Dorfvereine projektgebundene finanzielle Unterstützung schriftlich beantragen. Das entsprechende Formular mit Angaben zu Budget, Programm und Nutzen für das Dorf ist frühzeitig einzureichen.

#### Art. 5 Finanzielle Unterstützung etablierter Gruppierungen

<sup>1</sup> Für einzelne Anlässe können etablierte Gruppierungen projektgebundene finanzielle Unterstützung schriftlich beantragen. Das entsprechende Formular mit Angaben zu Budget, Programm und Nutzen für das Dorf ist frühzeitig einzureichen.

#### Art. 6 Finanzielle Unterstützung und Anerkennung der Freiwilligenarbeit

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann im Rahmen des gem. Art. 3, Abs. 1 jährlich festgelegten zur Verfügung stehenden Maximalbetrages Geld für die Unterstützung und Anerkennung von Freiwilligenarbeit sprechen. Dabei können Einzelpersonen oder Gruppen berücksichtigt werden.

<sup>2</sup> Die Interessengemeinschaft Lupsingen (IGL) sowie die Einwohnerinnen und Einwohner können dem Gemeinderat Anträge stellen.

#### Art. 7 Inkraftsetzung

<sup>1</sup> Diese Richtlinien treten per 1. Januar 2014 in Kraft.

Vom Gemeinderat am 7. Februar 2013 beschlossen.